Brozekrechts: Grundfate eidgenöffischen Rechts spielen hiebei nur insofern mit, als es ben Grundsatz bes rechtlichen Gehors und ber Gleichheit vor dem Gesetze betrifft; die Beobachtung dieses Grundsates ist aber nicht von der Berufungsinftang zu prufen und kann nicht auf dem Wege der Berufung gerügt werden. Rachdem nun aber der Beweis so durchgeführt ist, wie die Vorinitang getan hat — unter Wahrung ber Geheimsphäre ber Be-Klagten —, ist das Bundesgericht an das Beweisresultat gebunden. Der Einwand bes Klägers, die Beweislaft muffe anders verteilt werden, weil dem Kläger ein Beweis aufgeburdet werbe, den er überhaupt nicht leiften konne, halt nicht Stich: Diefer Ginwand betrifft nicht die vom Bundesgericht einzig nachzuprufende Frage ber materiellrechtlichen Verteilung ber Beweislast, sondern die Frage der Beweisführung, und ift prozessualer Ratur; jedenfalls ist es fein Grundsatz bes eidgenössischen materiellen Rechts, bag bie Beweislast umgekehrt werden muffe, wenn auf Seite besjenigen, dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Beweistaft obliegen wurde, Schwierigkeiten ber Beweisführung vorliegen. Die Einrede der Aralift, an die etwa noch gedacht werden könnte. kann gegen diese Art der Regelung der Beweislast auch nicht porgebracht werden, da die Beklagten nicht etwa argliftig bem Kläger den Beweis verschränken, sondern jedenfalls in Wahr= nehmung berechtigter Interessen handeln. Übrigens murde sich bei Umkehrung der Beweislast noch eine größere Schwierigkeit der Beweisführung für die Beklagten ergeben, indem fie vor die Bahl gestellt wurden, entweder ihr Geschäftsgeheimnis preiszugeben, oder die Konventionalstrafe zu zahlen. Hat somit die Vorinstanz die Frage der Beweislast richtig gelöst und ist das Bundesgericht an das Ergebnis ber Beweisführung gebunden, so folgt baraus bie Bestätigung bes angefochtenen Urteils auch in biesem Bunfte (Dispositiv 1).

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handels= gerichts des Kantons Aargau vom 30. Oktober 1905 in allen Teilen bestätigt.

## 94. Arfeil vom 1. Dezember 1906

in Sachen R., Bekl., Ber.-Kl. und Anschl.=Ber.=Bekl., gegen Str., Kl., Ber.=Bekl. u. Anschl.=Ber.=Kl.

Form und Inhalt der Berufung, Art. 67 Ab. 2 OG: Ein Antrag auf «angemessene Erhöhung» der Entschädigung genügt. — Verlöbnisbruch; wann widerrechtlich nach Art. 50 und 55 OR? Mass der Entschädigung.

A. Durch Urteil vom 20. März 1906 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt;

Der Klägerin ist das Nechtsbegehren ihrer Klage für einen Betrag von 500 Fr. zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Innert der Anschlußberufungsfrist hat die Klägerin erklärt, sich der Berufung anzuschließen, mit dem Antrag, es sei "in teil= "weiser Abänderung des Urteils des Vorderrichters die ihr zu= "gesprochene Entschädigung angemessen zu erhöhen."

C. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien je Sutheißung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die vorliegende, auf Art. 50 ff. OR gegründete Schaden= ersatzlage beruht auf folgendem, von der Vorinstanz festgestelltem Tatbestand:

Die im Jahre 1883 geborene Klägerin lernte im Sommer 1904 ben damals zirka 25 Jahre alten Beklagten kennen. Derselbe hatte von seinem Bater ein ansehnliches Bermögen geerbt und lag gemeinsam mit seiner Mutter und Schwester der Landwirtsschaft ob. Die Klägerin war, als sie die Bekanntschaft des Beklagten machte, Kellnerin im Hotel Emmenthal in Thun, woselbst der Beklagte als Gast verkehrte. Im September war der Beklagte im Militärdienst, von wo aus er der Klägerin jeweilen in versichlossenem Kouvert Ansichtskarten zusandte. Nach der Kücktehr des Beklagten aus dem Militärdienst gestaltete sich das Verhältnis

ber Barteien intimer, 3m Laufe bes Monats Oktober, mahrschein= lich an einem Sonntag, lub der Beklagte die Klägerin ein, mit ibm in sein elterliches haus zu kommen. Mutter und Schwester bes Beklagten waren jedoch gerade abwesend, und zwar erklart die Vorinstanz, der Grund dieser Abwesenheit habe wohl barin gelegen. baß die genannten die häufigen Besuche des Beklagten bei ber Klägerin nicht billigten und entschieden gegen seine Berehelichung mit der Klägerin waren, was ber Beklagte von Unfang an ge= wußt habe. Der Beklagte führte die Rlägerin auf fein Zimmer und bat sie, bei ihm zu bleiben. Die Klägerin machte bem gegen= über geltend, daß sie "nach Hause kehren sollte"; tatsächlich brachte fie aber die Nacht beim Beklagten zu und gestattete ihm den Bei= schlaf, eine Tatsache, welche zwar aus prozessualen Gründen nicht burch bas in erster Linie zu berselben angerusene Beweismittel (Gibesbelation) bewiesen werden konnte, wohl aber, wie die Borinftang feststellt, burch bas in zweiter Linie angerufene Beweismittel ("Schluffolgerungen"). Ende Oktober verlor die Klä= gerin ihre Stelle und zwar wegen ihres Verhaltniffes zum Beklagten und insbesondere wegen Bernachlässigung ber andern Gafte bei Anwesenheit des Beklagten. Sie begab sich nun zu ihren Eltern nach Beifenburg, woselbst sie ber Beklagte ebenfalls baufig besuchte. Um 31. Oktober stellte bie Vormundschaftsbehörde von Steffisburg beim Regierungsftatthalteramt ben Untrag auf Gin= leitung bes Bevogtigungsverfahrens über ben Beflagten, ba ber= selbe sich durch seine Verschwendungssucht und seinen unsoliden Lebenswandel zukunftigem Notstand aussetze. Ungefähr Mitte November hielt der Beklagte bei den Eltern der Klägerin um ihre hand an. Diefe erklärten sich mit ber Verlobung einver= standen. Um 17. November reiften die Parteien zusammen nach Bern, um die Trauringe zu kaufen. Nachdem fie diese gekauft und bas Datum des 17. November barauf hatten eingra= vieren lassen, reiften sie nach Biel, woselbst fie wieder geschlecht= lichen Umgang hatten. Um 18. November kehrten sie jedes nach Hause zurud. Der Beflagte hatte ben Vorschlag gemacht, die Ringe erst vom Januar an öffentlich zu tragen. Auf die bringen= ben Bitten ber Klägerin bin trug er jedoch seinen Ring febesmal, wenn er biefelbe in Beigenburg besuchte, und ließ er es auch gewähren, daß die Rlägerin ben ihrigen trug. In Weißenburg galten fie benn auch allgemein als Berlobte. Am 20. Dezember schickte ber Beklagte ber Klägerin als Weihnachtsgeschenk eine goldene Rette, und am 24. Dezember wünschte er ihr durch eine Ansichts= farte "frohliche Weihnachten". Dies scheint bie lette schriftliche Nachricht zu sein, die die Klägerin vom Beklagten erhielt. Am 20. Januar 1905 richtete ber Bater ber Klägerin folgenden Brief an ben Beklagten : "herrn Joh. R. Es war nicht Fraulein G. R., "wo zu mir ins haus gekommen ift und um die hand meiner "Tochter Frieda gebetten: Sondern es war Herrn Joh. R. Per-"fönlich. So daß, das Eheverlöbnis nicht mit Frl. R. ab-"geschlossen wurde. Joh. R. wird sich noch gut erinnern, was er "hier gesprochen hat und daß es sich um einen Ernsten Schritt "gehandelt. Ihr werdet auch gut wiffen, wie weit Ihr unter "wiederholten Malen mit Frieda geschritten seit und ihm seine "Ehre geraubt! So daß fich die fache nicht fo leicht abschütteln "läßt . . . . Freundlicher Gruß, sig. Emil Str., Schmied." Der Beklagte antwortete hierauf: "Herrn Str.! Möchte Sie bitten "mir meinen Ring zu schicken. Frl. Frieda wird sich erinnern "baß ich Ihr den Ring nicht gab und daß ich Ihre Aussage, "wir feien verlobt, in Abrede ftelle. Unfere Berlobung follte erft "aufs Reujahr stattfinden! Bitte hievon Rotiz zu nehmen."

Am 24. Februar 1905 wurde über den Beklagten die Bevogtung ausgesprochen, nachdem er sich am 5. Januar selber mit dieser Wasregel einverstanden erklärt hatte.

Im gegenwärtigen Prozesse verlangt bie Klägerin eine Entsichäbigung von 5000 Fr.

2. Was die Formalien der Berufung betrifft, so ist lediglich in Bezug auf die Anschlußberufung zu bemerken, daß nach den im Urzteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1905 in Sachen Desabiani u. Kons. gegen Maire u. Kons. (US Bd. 31 II S. 675) aufgestellten Grundsähen auf dieselbe einzutreten ist, trohdem sie nur einen Antrag auf "angemessen" Erhöhung der vorinstanzlich zugesprochenen Entschädigung enthält; es genügt, daß die von der Klägerin verlangte Entschädigung vor der kantonalen Instanz auf 5000 Fr. bezissert wurde; denn dadurch ist auch für die vor Bundesgericht beantragte "angemessene Erhöhung" derselben eine genaue Limite gegeben.

3. In ber Sache selbst ist bavon auszugehen, daß zwar ber

Verlöbnisbruch an sich keine widerrechtliche Handlung im Sinne von Art. 50 ff. OR ist, daß aber tropdem, wie das Bundessgericht stets erkannt hat (vgl. US d. bg. Entsch. 31 II S. 684), das Verhalten des vom Verlöbnis zurücktretenden Teils sich unter Umständen als ein auch abgesehen von der Vertragsverletzung rechtswidriges darstellen kann, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der Bruch des Verlöbnissein in einer verletzenden, den andern Teil unverdient der Mißachtung oder dem Gespötte ausssehenden oder seinen guten Rus gefährdenden Art und Weise ersfolgt, ebenso wenn der vom Verlöbnis zurücktretende mutwillig gehandelt oder gar in eigennütziger oder unlauterer Absicht den andern Teil über seine Intentionen getäuscht hat.

Im vorliegenden Kalle ist nun freilich weder ber Bruch des Berlöbnisses in einer qualifiziert verletzenden Beise erfolgt, noch ift anzunehmen, daß ber Beklagte von vorneherein nur barauf ausgegangen sei, die Klägerin zu täuschen. Indessen find die an= geführten Källe boch nur Beispiele eines als rechtswidrig gu bezeichnenden Verhaltens des vom Verlöbnis zurücktretenden Teils; und insbesondere ift der Fall, wo der eine Teil von vornherein nur auf die Täuschung des andern ausgegangen ist, lediglich der pragnanteste Rall einer schon durch Gingehung eines Berlobnisses begangenen rechtswidrigen und unerlaubten Sandlung im Sinne von Art. 50 ff. DR. Diesem Falle verwandt und daher nach benselben Grundsätzen zu beurteilen ist namentlich ber Fall, wo jemand ein Verlöbnis eingeht, tropbem er wohl weiß oder boch bei einiger Überlegung sich sagen muß, daß er nicht im Stande sein wird, die dem Cheabschluß entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Auch in einem folchen Falle liegt ein, wiewohl nicht vorsätzlicher, so doch fahrlässiger Eingriff in die Rechts= sphäre des andern Teiles vor, der nach Art. 50 ff. DR zu Schadenersat verpflichtet.

Eines berartigen fahrlässigen Eingriffs in die Rechtssphäre der Klägerin hat sich nun in casu der Beklagte offensichtlich schuldig gemacht. Denn wie die Vorinstanz mit Recht bemerkt, war es gewiß eine höchst leichtfertige Handlung des Beklagten, der Kläzgerin die She zu versprechen, tropdem er sich bewußt sein mußte, daß er nicht im Stande sei, den gegen einen Sheabschluß mit der Klägerin sich geltend machenden, ihm von Ansang an bekannten

Widerspruch seiner Verwandten und der Bormundschaftsbehörde, welche bereits seine Bevogtung beantragt hatte, zu brechen. Der Beklagte hat im Prozesse selber erklärt, er sei nicht gewillt gewesen, das Berhältnis zu seiner Mutter und Schwester, mit denen er in gemeinsamem Haushalt lebte, durch Verheiratung mit einer ihnen nicht genehmen Person zu stören. Indem er sich trotzem mit der Klägerin verlobte, hat er daher dieser letzern gegenüber äußerst leichtsertig gehandelt. Sein Verschulden erscheint umso größer, als er sich bei dieser Sachlage sogar nicht gescheut hat, die bis dahin unbescholtene Klägerin, die in guten Treuen glaubte und den Umständen nach annehmen durste, er werde sie heiraten, zur Vollziehung des Beischlass zu bewegen, eine Tatsache, welche durch die Borinstanz in nicht aktenwidriger und daher sür das Bundesgericht verbindlicher Weise seistellt worden ist.

4. Was die Höhe der Entschädigung betrifft, so hat die Vorinftanz mit Recht das nicht unbedeutende Maß des dem Beklagten zur Last fallenden Verschuldens, sowie den Umstand berücksichtigt, daß die Klägerin seinetwegen etwa  $2^4/_2$  Monate lang stellenlos war, wodurch ihr ein materieller Schaden von zirka 200 Fr. erwachsen sei. Mit Recht ist ferner angenommen worden, daß eine ernstliche Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Klägerin vorliege, zumal der Veklagte die Klägerin nachgewiesenermaßen dessoriert habe.

Außer diesen von der Vorinstanz bereits gewürdigten Faktoren ist nun aber namentlich auch den Bermögensverhältnissen der Pareteien, insbesondere densenigen des wohlsituierten Beklagten Nechenung zu tragen; und im Gegensatzur Vorinstanz ist von einer Reduktion der Entschädigung wegen Vitverschuldens der Klägerin Umgang zu nehmen, da ein allfälliges Verschulden dieser letztern sedenfalls in keinem Verhältnis zu demjenigen des Veklagten steht. Es rechtsertigt sich daher, die der Klägerin zugesprochene Entschädigung von 506 Fr. auf 800 Fr. zu erhöhen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

In Abweisung ber Hauptberufung und in Gutheißung ber Anschlußberufung wird das angesochtene Urteil dahin abgeändert, daß die Urteilssumme von 500 Fr. auf 800 Fr. erhöht wird.